

3659 b

Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz)

(vom.....)

A. Beschluss des Kantonsrates über den Erlass des Gesetzes über den Flughafen Zürich

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 22.
Juli 1998,

beschliesst:

I. Es wird ein Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

I. Allgemeines

Grundsatz	§ 1. Der Staat fördert den Flughafen Zürich zur Sicherstellung seiner volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen. Er berücksichtigt dabei den Schutz der Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs.
Rechtsform	§ 2. Der Flughafen Zürich wird einer Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 OR übertragen, die den Anforderungen dieses Gesetzes genügt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Bundesbehörde zur Übertragung der Konzessionen.
Fluglärmbe- kämpfung	§ 3. Dem Staat obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der An- und Abflugrouten und der Nachtflugordnung des Flughafens Zürich. Er meldet Übertretungen der Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Gesellschaft stellt die im öffentlichen Interesse liegenden Daten zur Verfügung.
Informations- und Meinungs- austausch	§ 4. Für die Diskussion von Flughafenfragen besteht eine konsultative Konferenz unter der Leitung der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat.
Flughafen- sicherheit	§ 5. Der Kantonspolizei Zürich obliegt die Gewährleistung der Sicherheitsmassnahmen gemäss Sicherheitsprogramm für den Flughafen Zürich. Eine Leistungsvereinbarung regelt die besonderen Aufgaben und deren Abgeltung.

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:
Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a.A.; Sekretärin:
Therese Spiegelberg.

II. Voraussetzungen für die Verselbstständigung

Zweck und Sitz	<p>§ 6. Der Zweck der Gesellschaft umfasst den Bau und Betrieb des Flughafens Zürich unter Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen.</p> <p>Die Gesellschaft kann auch andere Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Die Statuten sehen den Sitz der Gesellschaft im Kanton Zürich vor.</p>
Vertretung im Verwaltungsrat	<p>§ 7. Die Gesellschaft räumt dem Staat in ihren Statuten das Recht ein, mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.</p>
Beteiligung am Aktienkapital	<p>§ 8. Der Staat ist am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt. Er muss über mehr als ein Drittel des stimmberechtigten Kapitals verfügen.</p>
Statuten	<p>§ 9. Der Entwurf der ersten Statuten bedarf der Zustimmung des Kantonsrates.</p>
Übernahme von Verpflichtungen	<p>§ 10. Forderungen aus formellen Enteignungstatbeständen und passiven Schallschutzmassnahmen, soweit sie ihren Entstehungsgrund vor der Übertragung der Betriebskonzession auf die Gesellschaft haben, werden von der Gesellschaft übernommen.</p>
Personal der Flughafendirektion	<p>§ 11. Die Dienstverhältnisse des Personals der Flughafendirektion Zürich werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse mit der Gesellschaft umgewandelt.</p> <p>Die Gesellschaft schliesst den Anschlussvertrag mit der Versicherungskasse des Staates ab.</p>
Gründungs- oder Fusionskosten	<p>§ 12. Die Gesellschaft übernimmt sämtliche Kosten ihrer Gründung oder Fusion mit der Flughafendirektion Zürich.</p>

III. Verfahren

Einbringung der kantonalen Vermögenswerte	<p>§ 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Flughafendirektion Zürich, die dem Betrieb des Flughafens dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit in Zusammenhang stehenden Beteiligungen des Staates nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung am Aktienkapital in eine Gesellschaft gemäss §§ 2ff. einzubringen, die entweder neu gegründet oder aus einer bestehenden Aktiengesellschaft gebildet wird.</p>
Haftung des Staates	<p>§ 14. Der Staat bleibt für seine Verbindlichkeiten als Flughafenhalter haftbar, soweit diese vor der amtlichen Veröffentlichung der Neugründung der Gesellschaft oder ihrer Bildung aus einer bestehenden Aktiengesellschaft</p>

begründet worden sind oder ihren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt haben.

Die Ansprüche gegen den Staat verjähren spätestens fünf Jahre nach dieser Veröffentlichung. Wird die Forderung erst nach der Veröffentlichung fällig, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist mit der Fälligkeit.

Gesuch um
Konzessions-
übertragung

§ 15. Der Regierungsrat stellt bei der Bundesbehörde den Antrag, die Flughafenbetriebskonzession und die Baukonzessionen auf die Gesellschaft zu übertragen.

IV. Wahrnehmung der Interessen des Staates in der Gesellschaft

Aktionärsrechte
und -pflichten

§ 16. Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Staates als Aktionär wahr.

Ernennung in
den Verwal-
tungsrat

§ 17. Der Regierungsrat ernennt die Vertreterinnen und Vertreter des Staates im Verwaltungsrat und beruft sie ab.

Anteile im Ei-
gentum des
Staates

§ 18. Der Regierungsrat entscheidet über die Verwendung der Aktien und anderer Anteile an der Gesellschaft, soweit die Anteile die gesetzliche Mindestbeteiligung des Staates übersteigen.

Information des
Kantonsrates

§ 19. Die Regierungsvertretung im Verwaltungsrat informiert die zuständige Sachkommission des Kantonsrates über die für die Bevölkerung wesentlichen Flughafenfragen.

V. Änderungen bisherigen Rechts

§ 20. Das Gesetz über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2:

Durch Vertrag mit zürcherischen Gemeinden, anderen öffentlichen und gemischtwirtschaftlichen Körperschaften und Anstalten, gemeinnützigen Institutionen, die ihren Sitz im Kanton haben sowie Aktiengesellschaften, an denen der Staat massgeblich beteiligt ist, kann auch deren Personal in die Versicherungskasse aufgenommen werden.

VI. Übergangsbestimmungen

Oberaufsicht in
der Übergangs-
zeit

§ 21. Der Staat verfügt so lange über eine Beteiligung von mehr als 50 Prozent des stimmberechtigten Kapitals, bis die Betriebskonzession vom

Bund an die Gesellschaft übertragen worden ist.

Pistenver-
längerung

§ 22. Über eine Verlängerung der Piste 16 nach Norden entscheidet der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates, sofern der entsprechende Antrag vor der Übertragung der Betriebskonzession an die Gesellschaft erfolgt.

Eine Vereinbarung regelt die Abgeltung durch die Gesellschaft.

II. Das Gesetz über den Flughafen Zürich wird der Volksabstimmung unterstellt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

I. Die Motion KR-Nr. 228/1997 betreffend Zusammenschluss der FIG mit der FDZ wird abgeschrieben.

II. Das Postulat KR-Nr. 106/1994 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes für eine selbständige Anstalt des Flughafens Zürich wird abgeschrieben.

Minderheitsantrag Barbara Hunziker Wanner, Hartmuth Attenhofer, Regula Götsch Neukom, Helen Kunz, Luzia Lehmann Cerquone, Peter Reinhard, Christoph Schürch (in Vertretung von Liselotte Illi):

II. Das Postulat KR-Nr. 106/1994 betreffend Ausarbeitung eines Gesetzes für eine selbständige Anstalt des Flughafens Zürich wird nicht abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. Juni 1999

Im Namen des Redaktionsausschusses:

Der Präsident: Die Sekretärin:
Kurt Schreiber Therese Spiegelberg